

## Risiken und Misstände bei Schönheitschirurgischen Behandlungen

Der Patientenschutz e.V. übt Kritik an der Qualität vieler „Schönheitsinstitute“ oder „-Farmen“, die ihre Leistungen mitunter ähnlich vermarkten wie „Waren in einem Warenhaus“.

Für den Patienten bestehen hierbei erhebliche Risiken. Sie kennen z.T. nicht den Chirurgen, der sie operiert. Es kommt vor, dass Chirurgen mit fragwürdigen Berufsabschlüssen kurzfristig aus dem Ausland anreisen und dann vorübergehend in der Einrichtung operieren. Sie sind ebenso schnell verschwunden, wie sie gekommen waren. Honorare werden nach Belieben mit dem Hinweis darauf gestaltet, dass die GOÄ nicht anwendbar sei oder die Klinik in der Rechtsform einer GmbH geführt werde und aus diesem Grunde der GOÄ nicht unterworfen sei. Die Aufklärung ist mitunter notleidend oder wird nur schönfärberisch unter Hinweis auf Werbeaussagen der Klinik vorgenommen, die nur von Erfolgen berichten, die Risiken aber verschweigt. Für den Erstkontakt oder einen Erstberatungstermin müssen nicht selten Terminsgebühren in beträchtlicher Höhe im Voraus gezahlt werden. Die Kliniken sind häufig nicht versichert, ebensowenig die Chirurgen, wenn Sie aus dem Ausland anreisen, um vorübergehend in Deutschland zu operieren. Geschickt gestaltete Internetportale spiegeln vor, dass die Einrichtung in Deutschland ihren Sitz hat und Behandlungsverträge mit den Patienten schließt. Aus den kleingedruckten AGB ergibt sich dann, dass der Behandler im Ausland seine Praxis unterhält und die Einrichtung seine Leistungen lediglich vermittelt. Dem Patienten wird dann außer der chirurgischen Leistung der Transfer zu dem Arzt und die Unterbringung in einem nahegelegenen Hotel versprochen (Behandlungstourismus). Häufig überschreiten die Institute mit ihren Leistungsbeschreibungen die Grenze zur heilenden Medizin und versprechen mit ihren Methoden in Anbetracht bestimmter Leiden eine gesundheitsfördernden und krankheitsvorbeugende Wirkung. Die Einhaltung des Facharztstandard steht hierbei in Frage.

Der Patientenschutz fordert angesichts dieser Entwicklung die selbstverpflichtende Formulierung und Beachtung bestimmter Standards, die dem Patienten eine vorausschauende Orientierung erlauben.

### Forderungen des Patientenschutz e.V. :

- Zertifizierung von Werbung und Informationsschriften von Schönheitskliniken und Praxen (ähnlich wie bei Kapitalanlageprospekten)
- Nachweispflicht einer Haftpflichtversicherung von Klinik und Behandler gegenüber dem Patienten, die das spezielle Behandlungsrisiko abdeckt.
- Kostenloses Erstinformationsgespräch mit dem behandelnden Chirurgen, der auch verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Auskunft über seine Erfahrungen und seine Qualifikationen zu geben.

- Delegationsverbot der ärztlicher Aufklärung und der schönheitschirurgischen Behandlung - der aufklärende Arzt ist verpflichtet, den Patienten auch zu operieren.
- Verpflichtung zur schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Aufklärung unter Beachtung der von der Rechtsprechung für den Bereich der Schönheitschirurgie entwickelten strengen Kriterien, die unter Einschluss aller Gesichtspunkte (gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Aspekte) eine genaue Nutzen-Risiko-Analyse erfordert.
- Garantieerklärung der Klinik und des Behandlers zur kostenlosen Nachbehandlung bei Mängeln und Komplikationen für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- Verpflichtung zur Aufklärung über die Kosten und deren Zusammensetzung, die durch einen Honorarvereinbarung nicht umgangen werden kann. (in diesem Fall genaue Darlegung der Kalkulationsgrundlage). Beachtung oder Anlehnung an die Prinzipien der GOÄ. Verbot der Berechnung von Behandlungsschritten, wenn das Leistungsziel berechnet wurde. (Beispiel: keine Berechnung einer OP-Raum-Nutzungsgebühr, wenn die Operation selbst berechnet wurde)
- Festlegung eines Leistungskataloges, um Überschneidungen mit den Kompetenzen der heilenden Medizin zu vermeiden.